



Tierschutzverordnung (TSchV)

Änderung vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Tierschutzverordnung vom 23. April 2008¹ wird wie folgt geändert:

Art. 20 Bst. g

Beim Hausgeflügel sind zudem verboten:

- g. das Homogenisieren von lebenden Föten in Brutrückständen und von lebenden Küken.

Art. 178a Abs. 3

Aufgehoben

Art. 179a Abs. 1 Bst f, letzter Spiegelstrich

1 Folgende Betäubungsverfahren sind zulässig für:

- f. Geflügel: – geeignete Gasmischung; bei diesem Vorgang dürfen die lebenden Küken nicht aufeinandergeschichtet werden;

II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

¹ SR 455.1

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates:

Der Bundespräsident: Ueli Maurer

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr